



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LÖWENSAAL Dresden GmbH & Co.KG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle mit der LÖWENSAAL Dresden GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz „LÖWENSAAL Dresden“) geschlossenen Verträge über die Überlassung von Räumlichkeiten im Gebäude des Dr.-Külz-Ring 10, 01067 Dresden. Die Vermietung erfolgt nur tageweise.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- (1) Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Räumen sowie die Bereitstellung von Mobiliar, Technik und Dienstleistungen.
- (2) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots, welches bis zum Optionsdatum gültig ist, durch den Mieter zustande.
- (3) Der Mieter erhält im Anschluss an die Annahme eine formlose Auftragsbestätigung.
- (4) Die Veranstaltungsrichtlinien des LÖWENSAAL Dresden sind Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Nutzungszeitraum und Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt grundsätzlich um 8.00 Uhr des ersten Miettages und endet um 2.00 Uhr am Folgetag des letzten Miettages.
- (2) Sofern der Abbau unmittelbar nach Veranstaltungsende bis spätestens 6.00 Uhr am Folgetag erfolgt, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Kosten für zusätzliche Tage des Auf- und Abbaus betragen 50% der Tagesmiete zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Tag.
- (3) Für die Überlassung der in der Bestätigung genannten Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmale ist das genannte Entgelt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen.
- (4) Folgende Zahlungsmodalitäten gelten grundsätzlich als vereinbart:
 - a) 50% der Gesamtsumme nach Rechnungslegung bis einen Monat vor Veranstaltungsaufbau,
 - b) Endabrechnung bis spätestens 14 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung.
- (5) Das Entgelt beinhaltet folgende Leistungen:
 - a) alleinige Nutzung der gebuchten Räumlichkeiten für den angegebenen Zeitraum,
 - b) Heizung, Grundbeleuchtung, Garderobe und Toilettennutzung,
 - c) Bestuhlung und Equipment entsprechend der Bestätigung des LÖWENSAAL Dresden,
 - d) Nutzung der in den gemieteten Räumlichkeiten vorhandenen Stromanschlüsse inkl. Stromverbrauch im üblichen Umfang,
 - e) WLAN-Nutzung.

§ 4 Ausschlusskriterien

Der Mieter bestätigt mit Annahme des Angebots, dass die angemieteten Räume nicht für Veranstaltungen, deren Inhalte Straftatbestände verwirklichen, einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder sittenwidrig sind, genutzt werden. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen diese Bestimmung verstoßen werden, hat der Mieter für Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Der Vermieter kann Strafanzeige erstatten und hat das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 5 Kündigung und Rücktritt

- (1) Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag werden folgende Ansprüche durch den LÖWENSAAL Dresden geltend gemacht:

- a) Berechnung von 20% der Raummiete bis drei Monate vor Veranstaltungsaufbau,
 - b) Berechnung von 50% der Raummiete sowie aller vereinbarten Ausstattungs- und Dienstleistungskosten bis einen Monat vor Veranstaltungsaufbau,
 - c) 100% der Raummiete sowie aller vereinbarten Ausstattungs- und Dienstleistungskosten bei Rücktritt später als ein Monat vor Veranstaltungsaufbau.
- (2) Der LÖWENSAAL Dresden ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist.

§ 6 Schäden und Störungen

- (1) Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind.
- (2) Sollten Störungen oder Defekte, an der vom LÖWENSAAL Dresden zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtung auftreten, wird sofort versucht, diese zu beheben. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Zahlung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet nicht für von dem Mieter bzw. dessen Leistungspartnern eingebrachte Gegenstände.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der LÖWENSAAL Dresden beachtet die Vorschriften des anwendbaren deutschen und europäischen Datenschutzrechts sowie sonstiger einschlägiger Gesetze mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die vom Mieter angegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Veranstaltungsabwicklung sowie zum Zwecke der Rechnungslegung gespeichert und verarbeitet.
- (3) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur:
 - a) mit ausdrücklicher Einwilligung des Mieters oder,
 - b) wenn die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe der Daten besteht,
 - c) sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht sowie dies gesetzlich zulässig und für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Mieter erforderlich ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Ort der Mietsache, mithin Dresden.
- (2) Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- (3) Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen.
- (4) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugebenden Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so



berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.